

VDSV Sanktionsordnung



Artikel 1. Intention

Für ein funktionierendes Gemeinwesen ist die Beachtung und Durchsetzung geltender Regeln essenziell. Jedes Mitglied, jeder Lizenzinhaber und jeder Amtsträger hat die Regelungen, die sich aus Satzung, Ordnungen und Beschlüssen ergeben, einzuhalten und im Sinne des Verbandszwecks zu fördern.

Ziel des Verbandes ist ein sportlich-faires Miteinander sowie die Ausübung eines tierschutzgerechten, fairen und manipulationsfreien Schlitten- und Zughundesports zu gewährleisten. Dazu gehört ein respektvolles und wertschätzendes Verhalten untereinander, gegenüber Funktionsträgern des VDSV und Rennveranstaltern ebenso wie zu jeder Zeit ein tierschutzgerechtes Handeln zum Wohle der Hunde.

Verstöße gegen diese Grundprinzipien, insbesondere gegen die Satzung und Regelungen des VDSV können sanktioniert werden.

Artikel 2. Antrag auf Sanktionierung eines Fehlverhaltens

- (1) Wer begehrt, dass eine Sanktionierung eines möglichen Fehlverhaltens stattfindet, stellt einen Antrag an das Präsidium. Anträge können durch das Präsidium, Mitgliedsvereine oder Mitglieder der Mitgliedsvereine eingereicht werden.

Zuständig für die Bearbeitung ist das Präsidium des VDSV (mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder muss an einer Entscheidung beteiligt sein). Durch das Präsidium hinzugezogene Fachgremien haben beratende Funktion

Eine Verwarnung gegen einen Lizenzinhaber kann durch die Sportkommission ausgesprochen werden.

- (2) Der Antrag auf Sanktionierung muss beinhalten,
- wer den Antrag stellt,
 - gegen wen sich der Vorwurf richtet,
 - was dem Betroffenen konkret vorgeworfen wird, und gegen welche Regel er verstoßen hat
 - welche Belege und/oder Zeugen eingebracht werden können,
- (3) In dringenden Fällen ist die Dringlichkeit zu begründen.

- (4) Ist ein Mitglied des VRA, eines anderen Fachausschusses oder ein Präsidiumsmitglied Antragssteller oder Betroffener, so ist diese Person von der Beschlussfassung im Verfahren ausgeschlossen.

Artikel 3. Verfahren

- (1) Eingehende Anträge auf Sanktionierung werden vom Präsidium geprüft und entschieden. Das Präsidium kann Fachgremien zur Beratung heranziehen. Der Antragsteller wird über den Sachstand informiert. Es gilt das in § 22 der Satzung beschriebene Verfahren.
- (2) Im Fall eines begründeten Antrags definiert das Präsidium den Umfang der Sanktion. Der Umfang der Sanktion ist zu begründen. Soll ein Verhalten außerhalb des VDSV sanktioniert werden, sind die Regeln und Maßstäbe zu berücksichtigen, die an dem Ort / zu der Veranstaltung gelten, wo das Verhalten stattfand. Soweit sich der Betroffene im Rahmen der dort geltenden Regeln verhält, ist eine Sanktionierung nur und bei schwerem verbands-schädigendem Verhalten möglich.
- (3) Das Präsidium kann in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz und das Tierschutzgesetz bzw. die Tierschutzordnung des VDSV) den sofortigen Vollzug der Sanktion anordnen. In diesen Fällen hat ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Gegen die Sanktionierung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch einlegen. Dieser Einspruch ist an das Präsidium zu richten und zu begründen.

Artikel 4. Behandlung von Einsprüchen/ Berufung

- (1) Zuständig für die Entscheidung über den Einspruch ist das Präsidium. Im Fall eines Einspruchs ist der Verbandsrechtsausschuss zu beteiligen. Der VRA gibt eine Empfehlung. Die Entscheidung fällt das Präsidium. Sie ist zu begründen und dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (2) Einen weiteren Einspruch (Berufung) verhandelt der VA. Der VA entscheidet endgültig.

Artikel 5. Sanktionen

- (1) Verstößt ein VDSV-Mitgliedsverein
- a. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, missachtet Beschlüsse, Satzung oder Ordnungen des Verbandes,
 - i. kann er verwarnt werden,
 - ii. kann ein temporäres Verbot der Ausrichtung von Veranstaltungen des VDSV verhängt werden,
 - iii. kann das Stimmrecht bei VA/ VK temporär ruhen

- iv. kann er aus dem VDSV ausgeschlossen werden
 - b. gegen die Zahlungsverpflichtungen aus §8 (3) der Satzung
 - i. kann er verwahrt werden,
 - ii. kann eine Geldstrafe von 5 bis 200 Euro, im Wiederholungsfall bis 1000 Euro verhängt werden,
 - iii. kann ein temporärer (in schweren Wiederholungsfällen: dauerhafter) Entzug des Stimmrechts während des Verbandskongresses und/oder Verbandsausschusses verhängt werden,
 - iv. kann ein temporäres oder dauerhaftes Verbot der Ausrichtung von Veranstaltungen des VDSV verhängt werden,
 - v. kann die Mitgliedschaft temporär ruhen,
- (2) Verstößt ein Sportler, der Mitglied in einem dem VDSV angehörenden Verein ist, oder ein Teilnehmender an Veranstaltungen
- a. gegen die Tierschutzordnung oder wird wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz oder eine nachgeordnete Verordnung rechtskräftig verurteilt
 - i. kann er verwahrt werden (nicht nach einer rechtskräftigen Verurteilung)
 - ii. kann eine befristete Lizenzsperre (Verbot der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen des VDSV) ausgesprochen werden
 - iii. kann ein Ausschluss aus dem Kader erfolgen
 - iv. kann eine Nichtberücksichtigung für internationale Veranstaltungen (Verbot der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen der Organisationen, denen der VDSV angehört) erfolgen
 - v. kann ein Lizenzentzug erfolgen. Zur Wiedererteilung muss die Lizenz neu beantragt werden. Über die Wiedererteilung entscheidet der Verbandsschuss mit einfacher Mehrheit
 - b. gegen die Grundsätze von Solidarität, Toleranz, Respekt, sportlicher Fairness, des Amateursports, gegen der Ehrenkodex des VDSV oder gegen § 3 der Satzung des VDSV.
 - i. kann eine befristete Lizenzsperre (Verbot der Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen des VDSV) ausgesprochen werden
 - ii. kann ein Ausschluss aus dem Kader erfolgen

- iii. kann eine Nichtberücksichtigung für internationale Veranstaltungen (Verbot der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen der Organisationen, denen der VDSV angehört) erfolgen
 - iv. kann ein unbefristeter Lizenzentzug erfolgen (Lizenz muss neu beantragt werden)
 - c. gegen nationale oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen, liegt die Sanktionierung im Ermessen der NADA bzw. WADA. Der VDSV schließt sich dieser Entscheidung an.
- (3) Verstößt ein Amtsträger (Präsidiumsmitglied, VRA, Kassenprüfer, Tierschutzbeauftragter, Rennrichter, BM-Referent) - allein oder in Gruppe - oder ein Vertreter des VDSV in einem internationalen Verband
- a. gegen die ihm obliegenden Pflichten, die sich aus Satzung, Ordnungen und Beschlüssen ergeben
 - i. kann eine Verwarnung ausgesprochen werden,
 - ii. kann ein temporärer Entzug des Stimmrechts während des Verbandskongresses und/oder Verbandsausschusses und/oder in sonstigen Organen und Gremien des VDSV verhängt werden,
 - iii. kann ein temporärer oder dauerhafter Entzug des Stimmrechtes für den VDSV in den Organisationen und Gremien, in denen der VDSV Mitglied ist, erfolgen